

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 23.

Sabelschwerdt, den 7. Juni

1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ill. 2681 W. f. S.

F.-Nr. 11e 1935 W. d. S.

I. Aa 2835 W. f. S.

Berlin W. 66, den 27. April 1907.

Leipzigerstr. 2.

Aus eingereichten Beschwerden haben wir ersehen, daß in einigen Regierungsbezirken Fabrik-Schornsteine demkehrzwang unterworfen und zu ihnen auch die Schornsteine von Meiereien und ähnlichen landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet werden.

Nach einem Gutachten der königlichen Technischen Deputation für Gewerbe ist die regelmäßige Reinigung solcher Schornsteine nicht erforderlich, weil in den größeren gewerblichen Feuerungen eine vollständigere Verbrennung stattzufinden pflegt, als in Hausfeuerungen, so daß selbst bei Verwendung gasreicher Kohlen nur geringe Neigung zur Glanzrußbildung vorhanden ist. Ferner wirkt der stärkere Zug dem Ansaß von Glanzruß entgegen. Gefährdungen der Nachbarschaft durch die zwar gelegentlich beobachteten, aber seltenen Fälle von Bränden in Fabrik-Schornsteinen sind durch ihre meist freie Lage und die Höhe ihrer Mündung über dem Erdboden so gut wie ausgeschlossen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß viele Fabrik-Schornsteine nur im Innern Steigeisen haben, andere, z. B. eiserne, meist gar nicht besteigbar sind. Ihre Reinigung ist daher während des Betriebes der Feuerungsanlage ausgeschlossen; im übrigen aber mit Lebensgefahr verbunden.

Wir bestimmen daher, daß alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkehlfeuerungen demkehrzwang nicht zu unterwerfen sind, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind

enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Delbrück.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. von Bischoffshausen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. gez. von Conrad.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Beachtung mit.

Die hiernach erforderliche Abänderung der Polizeiverordnung über denkehrzwang vom 29sten September 1903 wird nach Erlaß des neuen Regulativs über die innere Einrichtung derkehrbezirke pp. erfolgen.

Sabelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Die Frage, wer die Verpflegungskosten während der Schutzimpfungen gegen Tollwut zu tragen hat, erörtert ein inzwischen hier zur Kenntnis gelangter Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, in welchem es wörtlich heißt:

Das Gesetz vom 28. August 1905 kennt eine Impfbehandlung von Personen, die von tollwütigen Tieren gebissen sind, als Bekämpfungsmaßregel gegen die Krankheit nicht. Diese Behandlung gebissener Personen im hiesigen Institut für Infektionskrankheiten oder im Hygienischen Institut daselbst stellt daher keine polizeiliche Maßregel dar. Sie ist rechtlich nichts weiter als eine ärztliche Krankenbehandlung, und daher unterliegt auch die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, keinen andern Rechtsregeln als denjenigen, welche auf ärztliche Krankenbehandlung überhaupt anwendbar sind.

Hiernach ist in allen Fällen in erster Linie der Kranke selbst zur Tragung der Kosten verpflichtet. Liegt Leistungsunfähigkeit der verpflichteten Person vor, so tritt § 1 des Gesetzes vom 8ten März 1871 in Wirksamkeit, nach welchem der unterstützungspflichtige Armenverband die er-

forderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren hat, ohne daß er sich dieser Verpflichtung durch Berufung auf das Vorhandensein Drittverpflichteter entziehen kann. Es muß dem Armenverbande überlassen bleiben, die Erstattung der aufgewendeten Kosten gemäß § 68 a. a. D. gegenüber dem vermeintlichen Drittverpflichteten im Rechtswege geltend zu machen.

Habelschwerdt, den 1. Juni 1907.

P o l i z e i v e r o r d n u n g.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten an Stelle des § 24 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. D. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonders länglichrundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. D.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

- für Kraftwagen 6 Mt.,
- für Krasträder 3

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

- für Kraftwagen auf 10 Mt.,
- für Krasträder auf 5

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. D. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch

die in deren Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß der Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. D. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1907 in Kraft und verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1907 ihre Gültigkeit.

Breslau, den 22. Mai 1907.

Der Ober-Präsident.

gez. Graf von Zedlitz.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur weiteren Kenntnis.

Habelschwerdt, den 3. Juni 1907.

Der Vorstand der Schlesiſchen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau wird voraussichtlich in der Lage sein, die in Breslau-Pöpelwitz erbaute Vorschule am 17. August d. Js. zu eröffnen.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Eltern vorschulpflichtiger blinder Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren in geeigneter Weise darüber aufklären zu lassen, daß jetzt die Möglichkeit gegeben ist, solche Kinder durch rechtzeitige Einschulung und hiernach durch angemessenen Unterricht vor geistiger und körperlicher Entartung zu bewahren. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Schlesiſche Blinden-Unterrichtsanstalt können im Bedarfsfalle von dem Vorstande dieser Anstalt bezogen werden.

Sollten wegen Platzmangels nicht alle Gesuche um Aufnahme berücksichtigt werden können, so wird der Vorstand der Anstalt die Betreffenden für das nächste Jahr in der Aufnahmeliste vortrotieren.

Habelschwerdt, den 3. Juni 1907.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstand des Diakonissen-Mutterhauses „Bethesda“ in Grünberg zu der beabsichtigten öffentlichen Verlosung von verschiedenen Gegenständen zum Besten des Diakonissen-Mutterhauses „Bethesda“ unter folgenden Bedingungen seine Genehmigung erteilt:

1. Der Wert der auszuspielenden Gegenstände muß sich zu dem aus dem Absatz der Lose zu erzielenden Gesamtbruttoerlöse mindestens wie 50:100 verhalten.
2. Als Gewinn darf bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne — nicht ausgespielt werden.
3. Jedes Los hat in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten: Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Es können bis 12000 Lose zu 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Kreise Frankenstein und Militsch ausgegeben werden.
Habelschwerdt, den 4. Juni 1907.

Sonntag, den 16. Juni cr.,

von 10—12 Uhr vormittags,

findet im Sitzungssaale des Kreis Ausschusses hieselbst, Wilhelmstraße, Kreisständehaus, die unentgeltliche Untersuchung und Beratung armer Augenkranker und Blinder des Kreises statt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden daher in ihrem eigenen Interesse ersucht, die betreffenden Ortsbewohner hierbon in Kenntnis zu setzen und möglichst alle Kranken genannter Art, welche sich einer Untersuchung unterziehen wollen, mit Armutszeugnis versehen, wenn nötig per Wagen oder Bahn unentgeltlich hierher zu befördern.

Habelschwerdt, den 4. Juni 1907.

300 Mark Belohnung!

Am 25. Mai 1907 ist unterhalb der Königs-hainer Brücke in Glas die Leiche eines Kindes, männlichen Geschlechts, 52 cm lang, mit verheiltem Nabel, in rohes Hemdeleinen eingehüllt und mit rotem Bande fest verschnürt, aus der Reisse gezogen worden.

Die Sektion hat ergeben, daß das Kind mindestens acht Tage gelebt hat. Der Befund läßt mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Tod infolge Erstickung beziehungsweise Ertrinkens eingetreten ist.

Es liegt offenbar Mord vor.

Für Ermittlung des Kindesmörders hat der Herr Regierungs-Präsident in Breslau eine Belohnung von

300 Mark

ausgesetzt.

Wer zur Feststellung des Täters zweckdienliche Angaben machen kann, wird ersucht, zu den Akten 3 J. 545/07 sofort Anzeige zu machen.

Glas, den 3. Juni 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehende Bekanntmachung noch besonders aufmerksam.
Habelschwerdt, den 5. Juni 1907.

Verzeichnis

der im Monat Mai cr. erteilten Jagdscheine.

Jahres-Jagdscheine.

Am 3.: Schmidt Franz, Gärtner in Kamniz;
4.: Klapper Franz jun. und Klapper Ferdinand, Bauergutsbesitzer in Heinzendorf; 7.: Elzner Max, Fabrikbesitzer in Eberödorf; 11.: Frause Franz, Bauergutsbesitzer in Seitendorf; 14.: Beck Paul, Handelsmann in Neu-Wilmisdorf; 15.: Rintscher Heinrich, Gutsbesitzer in Blomniz, Billerbeck Georg, Kaufmann in Lauterbach und Otto Paul, Bäckermeister in Habelschwerdt; Werner Sebastian,

Pauernsohn in Schönau b. L.; 18.: Gottwald Franz, Bauernsohn in Alt-Mohrau; 21.: Kristen Heinrich, Kolonist in Michaelsthal und Exner Georg, Forstassistent in Mittelwalde; Kolbe Bernhard, Bauergutsbesitzer in Neuwaltersdorf; 24.: Römer Karl, Dr. med., prakt. Arzt in Wölfelsgrund, Straube II Wilhelm, Bauergutsbesitzer, Straube Bonifaz und Volkmer Emanuel, Bauernsohn in Winkeldorf; 25.: Luz Robert, Handelsmann in Sichtenwalde, Ludwig, Leutnant in Habelschwerdt und Rohrbach Robert, Gutsbesitzersohn in Rosenthal; 31.: Pohl Josef, Auszügler in Rosenthal.

Tages-Jagdscheine.

Streit Max, Bizefeldwebel im 56. Infanterie-Regiment, z. St. in Habelschwerdt, mit Gültigkeit vom 18.—20. Mai cr.

Habelschwerdt, den 6. Juni 1907.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden, Ersuchen an den Herrn Kreis Tierarzt um Seuchensfeststellungen pp., nach wie vor, direkt an selbigen zu richten und mir nur gleichzeitig Abschrift derselben mitzuteilen, die Angelegenheiten selbst aber als eilige zu behandeln.

Habelschwerdt, den 6. Juni 1907.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Betrifft das

Ober-Ersatzgeschäft pro 1907.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft wird für den hiesigen Kreis am

21. 22. und 24. Juni

abgehalten werden.

Freitag, den 21. Juni, gelangen die von der Ersatzkommission als tauglich befundenen Militärpflichtigen (Liste E bis Nr. 160) zur Vorstellung.

Sonnabend, den 22. Juni, werden vorgestellt die seitens der Ersatzkommission zur Ersatz-Reserve (Liste D) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen nebst Rest aus Liste E.

Montag, den 24. Juni, folgen die Mannschaften aus der Liste B (dauernd untauglich) Liste C (Landsturm).

Außerdem werden die Mannschaften aus den Beilagen I, II, III vorgestellt.

Zum Schluß erfolgt die Untersuchung der kranken Reservisten.

Das Invaliden-Prüfungsgeschäft findet nach Beendigung der Aushebungsreise statt.

Die Vorladungen zum Aushebungsgeschäft, welche den Magistraten und Gemeinde-Vorständen in den nächsten Tagen zugehen werden, sind baldigst auszuhändigen. Um die geschene Aushändigung und den zeitigen Aufenthalt der Vorgeladenen feststellen zu können, sind Quittungsbogen nach dem nachstehenden Formular auf ganzen bzw. halben Bogen anzulegen und unerinnert auf das bestimmteste bis spätestens zum 15. Juni hierher einzureichen.

Bis zum genannten Tage nicht eingegangene Quittungsbogen werden ohne vorherige Erinnerung auf Kosten der Säumigen abgeholt werden. Der Stand oder das Gewerbe der Militärpflichtigen ist

auf den qu. Bogen genau zu vermerken. Unbestellbare Ordres sind sofort mit erläuterndem Bericht zurückzureichen.

Beispiel.

Nr.	Des Borgeladenen				Datum des Aushebungstages.	Vorstellungsliste				Unterschrift des Borgeladenen.
	Vor-Name.	Zu-	Stand oder Gewerbe.	zeitiger Aufenthalts-Ort.		B	C	D	E	
1	Karl	Anelt	Ibw. Arbeiter	Bielendorf	24. 6.	7	.	.	.	Karl Anelt
2	Max	Schubert	Eisenbahnarb.	Herzogswalde	24. 6.	.	17	.	.	Max Schubert
3	Hubert	Weidlich	Arbeiter	Altwaltersdorf	22. 6.	.	.	6	.	Hubert Weidlich
4	Johann	Hoffmann	Kommis	Habelschwerdt	21. 6.	.	.	.	115	Johann Hoffmann

Die Listen-Nr. muß in jedem Falle genau angegeben werden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, aus denen Leute zur Vorstellung kommen, haben an den einzelnen Tagen zum Aushebungsgeschäft persönlich zu erscheinen und sich so einzurichten, daß sie mit ihren Mannschaften an den Geschäftstagen **pünktlich um 8 Uhr früh im Hotel zu den drei Karpfen hieselbst** eintreffen, damit die Aufstellung der Militärpflichtigen in der Reihenfolge, wie sie später bekannt gemacht werden wird, sofort beginnen kann. Sie sind dafür verantwortlich, daß jeder der Vorzustellenden die auf seine Person lautende **Vorladung und den Losungsschein in Händen hat**, sowie daß die Mannschaften nicht letrunken und reinlich gekleidet, mit reiner Leibwäsche versehen und am ganzen Körper rein gewaschen, vor der Kommission erscheinen, und haben während des Aushebungsgeschäfts — und zwar bis zum Schlusse desselben — im Aushebungslokal anwesend zu bleiben, damit Rückfragen nach den persönlichen Verhältnissen, die Führung pp. der zur Vorstellung gelangenden Mannschaften ohne Verzug zur Erledigung gebracht werden können.

Von denjenigen Gestellungspflichtigen, welche wegen etwaiger Krankheit zur Aushebung nicht erscheinen können, müssen ärztliche Atteste zur Stelle gebracht werden. Diese Atteste müssen, sofern der dieselben ausstellende Arzt keine amtliche Stelle bekleidet, von der betreffenden Polizei- resp. **Amtsverwaltung** beglaubigt sein. Wenn ein Militärpflichtiger seit der letzten Musterung zur gerichtlichen Untersuchung gezogen oder gerichtlich bestraft worden ist, oder wenn er nach geschehener **Aushändigung der Vorladung zum Aushebungsgeschäft** seinen Aufenthaltsort wechselt, so ist dies sofort hierher anzuzeigen.

Solche Militärpflichtige, welche nach der diesjährigen Musterung in eine Ortschaft hiesigen Kreises gezogen und von der Ersatz-Kommission

eines anderen Kreises als tauglich befunden oder zur Ersatz-Reserve oder zum Landsturm vordefigiert oder als dauernd untauglich bezeichnet worden sind, müssen behufs Herbeiführung der endgültigen Entscheidung **sofort und nicht etwa erst im Aushebungstermine unter Befügung eines Listen-Auszuges und des Losungsscheines** hierher namhaft gemacht werden.

Die stammrollenführenden Behörden des Kreises eruche ich zugleich, mir jeden Verzug von Militärpflichtigen, welche zur Vorstellung vor die Ober-Ersatz-Kommission gelangen bezw. über die endgültig entschieden werden sollte, nach anderen Kreisen unverzüglich mitzuteilen.

Reklamationen können zur Aushebung nur dann angebracht und berücksichtigt werden, wenn die Reklamationsgründe erst nach der diesjährigen Musterung entstanden sind.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird (also die Eltern pp. der Reklamierten) haben persönlich zur Aushebung zu erscheinen, worauf die Reklamanten noch besonders aufmerksam zu machen sind.

Die bisherigen Bestimmungen bezüglich der formellen Behandlung von Reklamationschriften bleiben in Kraft.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß **Einjährig-Freiwillige**, welche sich bereits zum Diensttritt bei einem Truppenteil gemeldet haben, aber wegen Untauglichkeit abgewiesen worden sind, sich umgehend bei mir schriftlich oder mündlich unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines wegen Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission zu melden haben.

Habelschwerdt, den 21. Mai 1907.
Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Habelschwerdt.
Königliche Landrat. Graf Finckenstein.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 23 vom 6. Juni 1907.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 14. Mai cr. — O. P. I. 4908 — ist der königlich Prinzliche Rentamtsverwalter Theodor Illmann zu Seitenberg zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Seitenberg bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Habelschwerdt, den 31. Mai 1907.

**Der königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Graf Finckenstein.**

Bei den Schweinebeständen des Stellenbesizers August Dürig-Oberlangenau ist Schweinepeuche amtlich festgestellt worden.

Oberlangenau, den 2. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher. R. Reisker.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld.

Die Ergebnisse des 83. Geschäftsjahres der Gesellschaft waren die folgenden: Die Versicherungssumme ist um M. 162,865,412 auf M. 5,590,231,236, die Prämieinnahme um M. 168,899 auf M. 9,795,702,07 und die Zinseneinnahme um M. 35,649,15 auf M. 462,845,29 gestiegen.

Die Schäden kosteten der Gesellschaft brutto M. 6,739,516,82 und nach Abzug des Anteils der Rückversicherer M. 3,316,205,79 für eigene Rechnung; das sind M. 568,970,78 brutto und M. 173,646,03 für eigene Rechnung mehr als im Vorjahre.

Für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hebung des Feuerlöschwesens wurden M. 77,254,44 verausgabt.

Der der General-Versammlung zur Verfügung gestellte Überschuß des Jahres 1906 beträgt M. 965,879,60 und fand, wie folgt, Verwendung: M. 660,000 als Dividende, M. 100,000 an die Reserve für außergewöhnliche Bedürfnisse, M. 40,000 an den Dispositionsfonds, M. 40,000 an die Beamten-Pensionskasse, M. 15,000 an die Beamten-Unterstützungskasse, M. 13,114,90 als außerordentliche Abschreibung auf Mobilien, M. 97,764,70 als vertrags- und statutengemäße Lantieme.

Seit Bestehen der Gesellschaft zahlte sie an Brandentschädigungen die Summe von M. 190,296,209 aus.

Sie betreibt außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl. Ihre General-Agentur für Schlesien befindet sich in Händen des Herrn Leo Stolz in Breslau V, Zimmerstr. 11.

Inserate.

Die Bauarbeiten zur Errichtung eines Nebengebäudes mit Aufenthaltsräumen auf Bahnhof Reinerz sollen im Wege öffentlicher Ausschreibung verdingen werden. Bedingungen pp. können hier eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 1 M. in bar (nicht Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot auf das Nebengebäude Reinerz versehen bis Montag, den 17ten Juni d. Js., vormittags 11 Uhr an die unterzeichnete Betriebsinspektion versiegelt und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Glas, den 31. Mai 1907. Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld.

Gegründet 1822.

(Versicherung gegen Feuer und Einbruch-Diebstahl.)

Der Geschäftsstand war am 1. Januar 1907 folgender:

Die laufende Versicherungssumme	Mt. 5,626,315,665.—
Die Prämien- und Zinsen-Einnahme	Mt. 10,359,240.—
Die Kapital- und Prämien-Reserven für eigene Rechnung	Mt. 10,781,803.—
Das Grundkapital der Gesellschaft	Mt. 6,000,000.—
Gezahlte Entschädigungen seit Bestehen der Gesellschaft bis Ende 1906	Mt. 190,296,209.—

Die Gesellschaft versichert gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsschäden: Gebäude, Mobilien, Waren, Maschinen und Vorräte aller Art, wobei Hypothek-Gläubiger weitgehendsten Schutz ihrer Forderungen genießen; ferner gegen Einbruch-Diebstahl: alle Gegenstände des Haushalts, Gold- und Silbersachen, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Inhalt von Geldschränken, Geschäftsgeräte, Vorräte etc.

Die Prämien sind billig und fest.

Zur Vermittelung von Versicherungen sind stets gern bereit: im Kreise Habelschwerdt die Herren Adolf Hoppe jr. in Habelschwerdt, Wilhelm Krause in Gömpersdorf, A. Bernhardt in Landeck, Hohenzollernstr. 32, Julius Rösner in Bad Langenau, Fr. Geisker & Sohn in Mittelwalde.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Besitzer des Grundstückes Nr. 1 in Alt-Weistritz, Kaufmann **Albert Nagedusch** in Breslau, Messergasse Nr. 9, beabsichtigt, den durch sein Gehöft führenden, die Verbindung zwischen Alt-Weistritz und den Alt-Weistritzer unteren Feldhäusern herstellenden öffentlichen Weg zu verlegen und zwar soll der neue Weg außerhalb des Gehöftes um dieses herum nach dem Alt-Weistritzer Dorfwege geführt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Unterzeichneten geltend zu machen.

Zeichnung liegt im Amtsbüro aus.

Alt-Weistritz, den 4. Juni 1907.

Die Amts-Verwaltung. **Keisler.**

Üppig entwickeltes **Haar** ist Schönheit. glänzendes **Haar** ist Reichtum.

Zu erreichen durch **Wendelsteiner**

Häusner's Brennessel-Spiritus

nur ächt mit „Wendelsteiner Kircherl“ und „Brennessel“. Hüten Sie sich vor Unterschreibungen u. Nachahmungen! Hervorragend des Kräftigungs- und Reinigungsmittel der Kopfhaut. Verhütet Haarpalte, jeden Haarverlust. Einfachstes, billiges u. erprobtes Mittel.

Flasche Mk. 0,75, 1,50 u. 3.—

Alpina-Seife à 50 Pf.,

Alpina-Milch à Mk. 1,50.

Zu haben in Apotheken, Drogerien, u. Parfümer.

Carl Hunnius, München. Depots:

Apoth. **Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch, J. A. Mader.**

Rud. Sack,

Leipzig-Pl.

verkauft bis einschliesslich 1906

86979 Drill- und Säemasch.,

10819 Hackmaschinen,

1216590 Pflüge aller Art.

Alleinvertreter für den Kreis
Habelschwerdt

B. Hirschfeld, Breslau XIII.

Achtung! Warnung!



„Christol“

wird — wie mir bekanntgeworden — nachgeahmt und verfälscht.

Christol ist dem Erfinder und damit mir — als dem alleinigen Fabrikanten in Schlesien — geschützt.

Jeder Käufer eines Fasses Christol verlange ein von mir ausgestelltes Certificat, da nur dieses **Echtheit verbürgt.**

S. Friedeberg

Asphalt-, Dachpappen- u. Christol-Fabrik
Breslau XII.

Brillanten

blendend schöner **Teint**, weiße, sammetweiche **Haut**, ein zartes reines **Gesicht** und rosiges, jugendfrisches **Aussehen** erhält man bei täglichem Gebrauch der **echten**

Steenpferd-Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co., Radebeul,**

mit Schutzmarke: **Steenpferd.**

à St. 50 Pf. bei: **J. Willisch, Drog.,**

Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt

Flachstich-Stickerei

wird an Stickerinnen zur Bearbeitung vergeben.

Deutsche Tapissieriefabrik

Berlin S., Ritterstraße 9.

Verantwortlicher Redakteur: **P. Menzel, Kreisaußschuß-Sekretär in Habelschwerdt.**

Druck und Verlag von **E. Groeger in Habelschwerdt.**